

Zusammengefasste Ausfertigung

S A T Z U N G

der Gemeinde

LAUTERTAL

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 6. Februar 2006

mit Änderungen vom: - 02.12.2010
- 08.03.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des
Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde

LAUTERTAL

folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4a)
 - c) weitere Gebühren und Auslagen (§ 5)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat

- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Auftragserteilung
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühr

(1) Es werden folgende Grabgebühren erhoben:

1. Reihengrab:
 - a) für die Überlassung eines Reihengrabes für die Ruhezeit zur Erdbestattung eines Verstorbenen 550,00 €
 - b) für die Beisetzung einer Urne im Reihengrab - zusätzlich je Urne (bis zu zwei) 60,00 €
 - c) für die Überlassung eines Reihengrabes für die Ruhezeit zur Bestattung eines Kindes 100,00 €

2. Familienwahlgrabstätte:
 - a) für den Erwerb des Sondernutzungsrechtes für 30 Jahre an einer Familienwahlgrabstätte 1.670,00 €
 - b) für die Beisetzung zusätzlicher Urnen – je Urne 60,00 €.

3. Urnenwahlgrab:
 - a) für die Erstbelegung mit einer Urne für die Ruhezeit von 20 Jahren 210,00 €
 - b) für die Beisetzung einer weiteren Urne (zweite bis vierte) – je Urne 60,00 €.

4. Urnenfach:
 - für die Überlassung eines Urnenfaches in der Urnenwand für die Ruhezeit von 20 Jahren 865,00 €.

5. Einzelurnenplatz (auch anonym)
 - für die Beisetzung einer Urne auf dem Urnenfeld 175,00 €.

6. Doppelurnenfeldplatz
 - für die Beisetzung von zwei Urnen nebeneinander auf dem Urnenfeld 350,00 €

- (2) Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einer der in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Grabstätten die Ruhezeit die Nutzungsdauer bzw. das Sondernutzungsrecht, so wird für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen, über die Nutzungsdauer hinausgehenden Jahre eine Ausgleichsgebühr erhoben, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Erstgebühr nach der Zahl der erforderlichen Jahre errechnet wird. Die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechtes nach Abs. 1 Nr. 2 wird um diese Jahre verlängert.
- (3) Das Sondernutzungsrecht kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 gegen Entrichtung der im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Erstgebühr um weitere 30 Jahre verlängert werden.

§ 4a Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr bei Bestattungen auf den Friedhof beträgt für

1. Herstellung einer Grabstelle bis 180 cm Tiefe	291,55 €
2. Herstellung einer Grabstelle bis 220 cm Tiefe	428,40 €
3. Herstellung eines Kindergrabes	261,80 €
4. Bestattung einer Totgeburt, Fehlgeburt oder von menschlichen Körperteilen	208,25 €
5. Herstellung einer Urnengrabstelle mit Beisetzung	101,15 €
6. Herstellung einer Urnengrabstelle auf dem Urnenfeld (Wiese) mit Beisetzung	101,15 €
7. Herstellung einer Urnengrabstelle mit Beisetzung in einem sonstigen Grab	101,15 €
8. Urnenbeisetzung in der Urnenwand	101,15 €
9. Stellen der Sargträger und Versenken des Sarges – je Träger -	35,70 €
10. Kompressorarbeiten je volle halbe Stunde	28,56 €

(2) Für Umbettung und Exhumierung beträgt die Gebühr für

1. Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	933,00 €
2. Exhumierung einer Leiche nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	428,40 €
3. Umbettung von Gebeinen im Friedhof (2 x Grab öffnen und schließen)	654,50 €

4. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes (2 x Grab öffnen und schließen)	170,00 €
5. Exhumierung einer Urne nach auswärts (1 x Grab öffnen und schließen)	85,00 €
6. Freiräumen eines Urnenwandfaches nach Ablauf der Ruhezeit (Entnehmen der Urne, Öffnen der Aschenkapsel, Beisetzung der Asche in einem Erdgrab einschließlich fachgerechter Entsorgung der Aschenkapsel und der Urne – je Urne -	68,00 €

§ 5

Weitere Gebühren und Auslagen

(1) Zustimmung der Gemeinde für weitere Belegungen

1. einer zusätzlichen Urne im Reihengrab (max. 2) je	10,00 €
2. für die 2. bis 4. Urne im Urnenwahlgrab je	10,00 €
3. für eine weitere Erdbestattung im Familien- wahlgrab je	20,00 €
4. für jede weitere Urne im Familienwahlgrab je	10,00 €
5. für eine zweite Urne im Urnenfach	10,00 €.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. die Ausstellung einer Graburkunde (Verleihung des Nutzungsrechtes)	20,00 €
2. die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	10,00 €
3. die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	50,00 €
4. die Zustimmung für die Aufstellung von Grabmälern	
4.1 auf Reihen- und Urnenwahlgräbern	20,00 €
4.2 auf Familiengräbern	30,00 €
5. für die Erlaubnis zur Entfernung von Grabmälern vor Ablauf der Ruhezeit	10,00 €
6. für die Erlaubnis zur Umbettung einer erdbestatteten Leiche	15,00 €
7. für die Erlaubnis zur Umbettung einer Urne	10,00 €
8. für Leistungen der Gemeinde zur Entfernung von Grabmälern (Einebnung)	
8.1 von einem Reihengrab	90,00 €
8.2 von einem Urnenwahlgrab	90,00 €

8.3 von einem Familienwahlgrab

135,00 €

9. Leistungen der Gemeinde für die Pflege von vorzeitig aufgelösten Grabstellen gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 pro Jahr

30,00 €.

§ 6
In-Kraft-Treten